

Handlungsbefugnisse des Landkreises zur Gefahrenabwehr und zum Umweltschutz gegenüber Eingriffen und Folgen der Suche und Förderung von Erdgas und Öl

Prof. Dr. Holger Schwemer
Rechtsanwalt, Hamburg
Fachanwalt im Verwaltungsrecht

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. H. SCHWEMER
FA Verwaltungsrecht
REINHARD TITZ
RONALD TITZ
FA Steuerrecht
KARSTEN TÖTTER
FA Arbeitsrecht
FA Insolvenzrecht
MICHAEL W. KULEISA
SANDRA BERNERT
DR. GERT FREYDAG
THORSTEN APPEL
JÜRGEN ZENK
MONIKA SEKARA
FAin IT-Recht
AXEL KARKOWSKI
FRANE ZIVKOVIC
RAPHAEL TIRANNO
CLAUDIA MENZEL
WOLF RÜCKERT
DR. ARMIN HERDT
DR. WOLFRAM KONERTZ

Gertrudenstraße 3
20095 Hamburg
Tel. (040) 30 30 10
Fax (040) 30 30 11 11
Gerichtsfach 533

Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

**Instrumentarien zur Gefahrenabwehr:
Genehmigungspflicht/Ordnungsverfügung
- geregelt in Spezialgesetzen und NSOG -**

Verwaltungsbehörden

Sonderbehörden, z.B. LBEG

Kreisverwaltung

Im Zweifel: Gemeinde

Eilfall: Polizei

Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Schwemer Titz & Tötter

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Verwaltungsbehörden

Wasserrecht

Naturschutzrecht

Bodenschutzrecht

Abfallrecht

Immissionsschutzrecht

Baurecht

Unbenannte Gefahren

Gewässerschutz (WHG, LWasG)

Grundsätzliche Zuständigkeit: Kreis

Bohrungen und Zementation
Herstellung und Entsorgung des Fluids
Lagerung wassergefährdender Stoffe

Verwaltung
Erlaubn. § 9 WHG
OrdnVerfg, § 100

Eilfall: Polizei

§ 51 BBergG

(1) Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur aufgrund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

§ 55 BBergG

(2) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn

3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern eingehalten wird....

§ 127 Abs. 2 BBergG

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

Gewässerschutz (WHG, LWasG)

Grundsätzliche Zuständigkeit: Kreis

Bohrungen und Zementation
Herstellung und Entsorgung des Fluids
Lagerung wassergefährdender Stoffe

Verwaltung (Kreis)
Erlaubn. § 9 WHG
OrdnVerfg, § 100

Eilfall: Polizei

Gewässerschutz (Bohrungen, Fluid, Lagerungen) Genehmigungen, Ordnungsverfügung



§ 19 Abs. 2 WHG

Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die **Bergbehörde** über die Erteilung der Erlaubnis.

§ 5 ZuständigkeitsVO Wasser (Niedersachsen)

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** ist zuständig für 2. die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG in Bezug auf Benutzungen und genehmigungsbedürftige Maßnahmen, wenn das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Erlaubnis der Benutzung oder die Genehmigung zuständig ist.

§ 105 NWG

Soweit Anlagen im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, ist die **Bergbehörde** zuständig.

Gewässerschutz Dauer (Nachsorge) Genehmigungen, Ordnungsverfügung



§ 5 ZuständigkeitsVO Wasser (Niedersachsen)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für 2. die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG in Bezug auf Benutzungen und genehmigungsbedürftige Maßnahmen, wenn das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Erlaubnis der Benutzung oder die Genehmigung zuständig ist.

§ 6 ZuständigkeitsVO SOG

Die Bergbehörden sind zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen und Bohrungen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Gewässerschutz (WHG, LWasG)

Grundsätzliche Zuständigkeit: Kreis

Bohrungen und Zementation
Herstellung und Entsorgung des Fluids
Lagerung wassergefährdender Stoffe

Verw.: LBEG

Kreisverwaltung

Eilfall: Polizei

Ordnungsverwaltung im Naturschutzrecht

Grundsätzliche Zuständigkeit: Kreis

Instrumentarien: Erlaubnis und Ordnungsverfügung
für Eingriffe in Natur und Landschaft



§ 17 BNatSchG

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde, so hat **diese Behörde** zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde zu treffen.

Ordnungsverwaltung im Naturschutzrecht

Grundsätzliche Zuständigkeit: Kreis

Ordnungsverfügung bei späteren Eingriffen?

§ 17 BNatSchG

(8) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen.

§ 97 SOG

(2) Für die zur Einhaltung von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist **die Behörde zuständig**, der nach der jeweiligen Rechtsvorschrift die Aufgabenerfüllung **im übrigen** obliegt.

Ordnungsverwaltung im Bodenschutzrecht
Grundsätzliche Zuständigkeit: Kreis
Ordnungsverfügung Gefahrerforschung und Abwehr

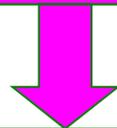


§ 3 BBodSchG

(1) Dieses Gesetz findet auf schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit.....

10. Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes Einwirkungen auf den Boden **nicht** regeln.

Ordnungsverwaltung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht: Kreis Ordnungsverfügung



§ 5 ZustVO Abfall

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig für die dort beschriebenen Aufgaben, soweit diese Deponien betreffen, die der Bergaufsicht unterliegen. Darüber hinaus ist es zuständig .. ***für alle Entsorgungsmaßnahmen im Bereich der Bergaufsicht.....***

Ordnungsverwaltung im Immissionsschutzrecht
Regelzuständigkeit: **Gewerbeaufsichtsamt**
für **alle** emittierende Anlagen iSd BImSchG
(§ 1 ZustVO Umwelt- und Arbeitsschutz)



Ausnahme für Anlagen iSd BBergG
Anlage Nr. 8 zu § 1 ZustVO Umwelt- und Arbeitsschutz

:

Immissionsschutzrechtliche Anordnungen bei Anlagen,
die der Bergaufsicht unterfallen: Zuständigkeit des **LBEG**

Ordnungsverwaltung im Baurecht
Grundsätzliche Zuständigkeit: Kreis
Instrumentarien nach NBauO:
Baugenehmigung und Bauordnungsverfügung



§ 2 NBauO

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

2. Anlagen und Einrichtungen unter der Aufsicht der Bergbehörden, ausgenommen Gebäude....

§ 48 BBergG

(2) In anderen Fällen kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung und Gewinnung untersagen, soweit ihr **überwiegende öffentliche Interessen** entgegenstehen.

Unbenannte Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

**Instrumentarien zur Gefahrenabwehr:
Gefahrenabwehrverfügung**

Verwaltungsbehörden

Bergamt

Kreisverwaltung

Gemeinde als Allg.OB

Eilfall: Polizei

§ 71 BBergG

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzeszu treffen sind. Dabei können Anordnungen, die über die auf Grund eines zugelassenen Betriebsplans gestellten Anforderungen hinausgehen, nur getroffen werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der diesem Gesetz, einem Betriebsplan, einer Nebenbestimmung der Zulassung, einer nachträglichen Auflage oder Anordnung widerspricht, eine unmittelbare Gefahr für Beschäftigte oder Dritte herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betrieb bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes vorläufig oder ganz eingestellt wird.

(3) Im Falle der Einstellung kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen

Unbenannte Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

**Instrumentarien zur Gefahrenabwehr:
Gefahrenabwehrverfügung**

Verwaltungsbehörden

LBEG 71 BBergG/97 SOG

Kreisverwaltung

Im Zweifel: Gemeinde

Eilfall: Polizei

Außerordentliche Zuständigkeiten zur Gefahrenabwehr

Titz & Tötter

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



§ 102 SOG

(1) Die **Fachaufsichtsbehörden können in ihrem Bezirk einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle und auf Kosten der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde treffen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.**

(2) **Sachlich nicht zuständige Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden oder die Fachministerien können bei Gefahr im Verzug einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anstelle und auf Kosten der zuständigen Verwaltungsbehörde treffen.**

„Es brennt“

..... und nun zu den Fragen
zur Zuständigkeitskonzentration

Prof. Dr. Holger Schwemer
Rechtsanwalt, Hamburg

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. H. SCHWEMER
FA Verwaltungsrecht
REINHARD TITZ
RONALD TITZ
FA Steuerrecht
KARSTEN TÖTTER
FA Arbeitsrecht
FA Insolvenzrecht
MICHAEL W. KULEISA
SANDRA BERNERT
DR. GERT FREYDAG
THORSTEN APPEL
JÜRGEN ZENK
MONIKA SEKARA
FAin IT-Recht
AXEL KARKOWSKI
FRANE ZIVKOVIC
RAPHAEL TIRANNO
CLAUDIA MENZEL
WOLF RÜCKERT
DR. ARMIN HERDT
DR. WOLFRAM KONERTZ

Gertrudenstraße 3
20095 Hamburg
Tel. (040) 30 30 10
Fax (040) 30 30 11 11
Gerichtsfach 533